

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange																	
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE															
1.1	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 04.09.2018</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Einhaltung des im Umweltbericht dargestellten Maßnahmenkonzepts keine Bedenken zu der geplanten Photovoltaik-Anlage. Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung incl. dem Schutzgut übergreifenden Ausgleich Landschaftsbild wird zugestimmt. Die untere Naturschutzbehörde teilt auch die Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen und der Natura 2000-Vorprüfung. Nachfolgend einige ergänzende Anmerkungen und Hinweise:</p> <p>1) <u>Zum Umweltbericht:</u></p> <p>1.1) Schutzgut Boden (Seite 5 Umweltbericht): In der Tabelle sind die Angaben zu einzelnen Bodenfunktionen bzw. die Bodenfunktionen vertauscht.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Flurstücke 2020-2022, 2024-2028, 2031</th> <th style="text-align: center;">Flurstücke 2019 und 2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgleichskörper Wasser-</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Filter-/Pufferfunktion</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>Bodenfruchtbarkeit</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Standort für natürliche Ve-</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </tbody> </table> <p>1.2) Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 / Wanstschrecke (Seite 17/18 Umweltbericht): U. E. soll für eine traditionelle Heuwiesennutzung der Zeitraum Mitte/Ende Juni angegeben werden. Für die nachgewiesene Wanstschrecke wäre ein möglichst später Zeitpunkt anzustreben. Der 2. Schnitt soll dann im Spätsommer/Herbst erfolgen. Sollte eine Schafbeweidung in Betracht kommen, soll diese mit dem</p>		Flurstücke 2020-2022, 2024-2028, 2031	Flurstücke 2019 und 2023	Ausgleichskörper Wasser-	1	1	Filter-/Pufferfunktion	3	3	Bodenfruchtbarkeit	2	1	Standort für natürliche Ve-	1	3	<p>Wird entsprechend korrigiert. Der Fehler hat keine Auswirkung auf die Beurteilung.</p> <p>Die Hinweise werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen</p>
	Flurstücke 2020-2022, 2024-2028, 2031	Flurstücke 2019 und 2023															
Ausgleichskörper Wasser-	1	1															
Filter-/Pufferfunktion	3	3															
Bodenfruchtbarkeit	2	1															
Standort für natürliche Ve-	1	3															

<p>LEV und der UNB abgesprochen werden. Bei einer Einteilung in mind. 4 Teilflächen und einem rollierenden System (jährlich wechselnder Beginn mit einer anderen Teilfläche) wäre ggf. ein früherer Nutzungsbeginn bei einer Beweidung möglich.</p> <p>1.3) Monitoring (Seite 25 Umweltbericht) Die Vorgaben zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise ergeben sich auch aus den Anforderungen zum Erhalt der anteiligen FFH-Mähwiesen, Erhalt des Lebensraums des Wanstschrecke und der Funktion Nahrungshabitat u. a. für Milane. Zudem wird durch die Entwicklung von artenreichem Grünland auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprochen (Schutzgut übergreifender Ausgleich Eingriff Landschaftsbild). Die untere Naturschutzbehörde ist daher beim Monitoring zur Grünlandentwicklung einzubinden.</p> <p>Das Konzept zur Grünlandbewirtschaftung ist beim Monitoring daher <u>ggf. so</u> anzupassen und zu entwickeln, dass es geeignet ist, die bilanzierte Bewertung als Magerwiese mit 23 ÖP/m² zu erreichen und somit auch gewährleistet, dass die Schutzziele der betroffenen Schutzgüter nicht verschlechtert werden.</p> <p><u>2) Zu A Planungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>2.1) Zu Kap. 6.2 (Seite 4) Hier ist zu ergänzen, dass die erste Mahd entsprechend dem Umweltbericht zur traditionellen Heuerntezeit erfolgen soll (u. a. zwingend wegen Erhalt Anteile FFH-Mähwiesen, Lebensraum Wanstschrecke, Erhalt Nahrungshabitat Vogel-schutzgebiet). Zudem sind die Angaben zum Umgang mit einer Düngung zu übernehmen. Eine dreimalige Mahd in den ersten Jahren zur Aushagerung wird unsererseits nur dann für erforderlich gehalten, wenn dies im Rahmen des Monitoring als zweckmäßig festgestellt werden sollte. Die Wiesen sind in weiten Bereichen bereits artenreich. Aufgrund des Vorkommens der Wanstschrecke ist eine frühe Mahd zu vermeiden.</p> <p>2.2) Zu Kap. 6.7 (Seite 5) Hier soll ergänzt werden, dass die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch ein Monitoring nachzuweisen ist. Die Umsetzung der planexternen Maßnahmen ist dann vertraglich und ggf. über Grunddienstbarkeiten ausreichend zu sichern.</p> <p><u>3) Zu C Hinweise und Empfehlungen:</u></p>	<p>Die Hinweise werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen</p> <p>Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Anlage und Pflege des Grünlandes ist entsprechend den Angaben im Umweltbericht durchzuführen.“</p> <p>Ergänzung wie folgt: „Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten und durch ein Monitoring ihre Wirksamkeit nachzuweisen.“</p>
---	---

<p>3.1) Auf den Seiten 9 und 11 wird zu geschützten Biotopen der § 32 BNatSchG angeführt. Diese sind nach § 30 BNatSchG geschützt (bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg).</p> <p>3.2) Zu 9. Artenschutz (Seite 10) Im Gegensatz zum Umweltbericht werden hier verschiedene Maßnahmentypen und Alternativen für die CEF-Maßnahmen Feldlerche aufgezählt. Bis zum Satzungsbeschluss sollen diese mit den Eigentümern und dem Umweltgutachten abgeklärt werden. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind dann vertraglich und ggf. über Grunddienstbarkeiten ausreichend zu sichern und deren Wirksamkeit über ein Monitoring nachzuweisen.</p> <p>Weitere ergänzende Hinweise: FFH-Mähwiesen Nr. 27000042300043 (Glatthaferwiese S Bad Dürrhein im Gewann "Denglen", Flächenanteil 2,74 ha):</p> <p>In der Fläche liegen zwei, im Jahr 2013 im Auftrag der LUBW kartierte FFH-Mähwiesen (guter Erhaltungszustand B), die nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz auch außerhalb ausgewiesener FFH-Gebiete geschützt sind. Die südliche Fläche wurde zwischenzeitlich umgebrochen (Acker-Grünland-Tausch). Diese Mähwiesen sind aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes anteilig auch nach einem ggf. erfolgten Rückbau der Anlage zu erhalten. Die darüber hinaus gehende Entwicklung von artenreichen Mähwiesen dient als Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung. Bei einem vollständigen Rückbau der Anlage entfällt auch der Ausgleichsbedarf.</p> <p>§ 33-Biotop Nr. 1-8017-326-6059 (Nasswiese im Gewann "Denglen", 0,25 ha):</p> <p>Im nördlichen Bereich liegen zwei kleinere Nasswiesen. Die nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg/§ 30 BNatSchG geschützten Nasswiesen können auch bei Umsetzung der Planung erhalten werden.</p> <p>Die Umsetzung der planinternen und planexternen Maßnahmen ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Vorhabenträger bzw. auch zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vor Satzungsbeschluss zu sichern. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten und durch ein</p>	<p>Wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Flächen und Maßnahmen werden konkret festgelegt und vertraglich gesichert. Der Vertrag wird der UNB vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach der am 11.10.2018 erfolgten Abstimmung zwischen dem Investor und der Unteren Naturschutzbehörde sind die genannten Vertragsbeziehungen zur Sicherung der Ausgleichsflächen nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche dinglich gesichert werden. Hierzu werden vor Baubeginn entsprechende Dienstbarkeiten zu Gunsten des Betreibers</p>
--	--

<p>Monitoring nachzuweisen. Nur bei einer konsequenten Umsetzung der Maßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets) und nach § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu vermeiden.</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 06.04.2018</p> <p>EU-Vogelschutzgebiet Baar: Zur Betroffenheit der Schutzziele der EU-Vogelschutzrichtlinie wird im Umweltbericht angeführt, dass entsprechend den Erhebungen 2017 außer den beiden Milan-Arten keine Zielarten der Richtlinie betroffen sind. Für die Milan-Arten, die in unmittelbarer Umgebung mit mehreren Brutpaaren vertreten sind, stellt das Plangebiet jedoch eine wichtige Nahrungsfläche dar, u. a. durchsetzt mit artenreichen Mähwiesen und Vorkommen der Wantschaftschrecke. Die untere Naturschutzbehörde schließt sich der Auffassung im Umweltbericht an, dass aufgrund der Anordnung der Solarpanelle (Senkrechtstellung, Abstand der Reihen zueinander mind. 10 m) die Flächen weiterhin von den Greifvögeln genutzt werden können und dass sich bei einer extensiven Grünlandnutzung das Nahrungsangebot nicht verschlechtern, ggf. verbessern wird. Voraussetzung hierfür ist u. E., dass eine extensive Heunutzung, angepasst an das Wantschaftschrecken-Vorkommen, beizubehalten ist bzw. nach Umsetzung der Planung möglich ist oder dass dies über ein rollierendes Beweidungskonzept mit Schafen erreicht werden kann.</p> <p>FFH-Mähwiesen Nr. 27000042300043 (Glatthaferwiese S Bad Dürrhein im Gewann "Denglen", Flächenanteil 2,74 ha): In der Fläche liegen zwei, im Jahr 2013 im Auftrag der LUBW kartierte FFH-Mähwiesen (guter Erhaltungszustand B), die nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz auch außerhalb ausgewiesener FFH-Gebiete geschützt sind. Die südliche Fläche wurde zwischenzeitlich umgebrochen (Acker-Grünland-Tausch). U. E. können diese Mähwiesen auch bei Umsetzung der Planung weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Durch eine extensive Grünlandnutzung kann der Flächenanteil ggf. ausgeweitet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine extensive Heunutzung beizubehalten ist bzw. nach Umsetzung der Planung möglich ist oder dass dies über ein rollierendes Beweidungssystem mit Schafen erreicht werden kann.</p> <p>§ 33-Biotop Nr. 1-8017-326-6059 (Nasswiese im Gewann "Denglen", 0,25 ha):</p>	<p>eingetragen, die so zu gestalten sind, dass eine Änderung/Löschung nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Im nördlichen Bereich liegen zwei kleinere Nasswiesen. Die nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg/§ 30 BNatSchG geschützten Nasswiesen können auch bei Umsetzung der Planung weitgehend erhalten werden.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:</p> <p>Verbotstatbestände können einerseits durch Bauzeitbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit - Vermeidung Tötungsverbot) vermieden werden. Im Umweltbericht wird aber auch darauf hingewiesen, dass sich der Zustand der lokalen Population der gefährdeten Feldlerche bei Umsetzung der Planung verschlechtern wird und daher diesbezüglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Umweltberichts, insbesondere zur Natura 2000-Verträglichkeit, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung zu. Bis zur Offenlage bitten wir darum, folgende Anmerkungen und Hinweise zu beachten und zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Offenlage soll ein Konzept zur Grünlandbewirtschaftung entwickelt/abgesprochen werden (u. a. Möglichkeit einer Heuwiesennutzung oder rollierendes Beweidungskonzept), dass geeignet ist, die bilanzierte Bewertung als Magerwiese mit 23 ÖP/m² zu erreichen und somit auch gewährleistet, dass die Schutzziele der betroffenen Schutzgüter nicht verschlechtert werden. 2. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, die im Umweltbericht als alternative Möglichkeiten aufgeführt werden, sollen noch konkret mit Lage und nach Art und Umfang benannt werden. Die planexternen Maßnahmen sind dann über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und über Grunddienstbarkeiten zu sichern. Sofern die Maßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung unmittelbar bei Umsetzung wirksam sind, können u. E. diese Maßnahmen zeitgleich umgesetzt werden (Wirksamkeit der CEF-Maßnahme im Jahr des Eingriffs). Die Wirksamkeit ist in einem Monitoring nachzuweisen. 3. Die Umsetzung der planinternen und planexternen Maßnahmen ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Vorhabenträger bzw. auch zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vor Satzungsbeschluss zu sichern. Die 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bauzeitenbeschränkung wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Wurd im Umweltbericht konkretisiert.</p> <p>Wurde im Umweltbericht konkretisiert. Ein entsprechendes Monitoring wird vorgesehen.</p> <p>Ist rechtlich so vorgesehen. Ein Monitoring wird vorgesehen</p>
--	--

	<p>fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten und durch ein Monitoring nachzuweisen.</p>	
<p>1.2</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 05.09.2018</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nichtüberwunden werden können.</p> <p>Freiflächenöffnungsverordnung –FFÖ-VO §1 Satz 3</p> <p>1.1 Art der Vorgabe „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Flächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe..., bedeutsame Flächen geschont werden.“</p> <p>1.2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage</p> <p>1.3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 04.04.2018 haben wir schon ausgeführt, dass die Überplanung aus agrarstruktureller Sicht nicht befürwortet werden kann, da landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur II in erheblichem Umfang in Anspruch genommen wird. Weitere Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 04.04.2018 wurden zumindest teilweise aufgenommen.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 04.04.2018</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung siehe unten zur Stellungnahme vom 04.04.2018.</p> <p>Abwägung siehe unten zur Stellungnahme vom 04.04.2018.</p>

<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nichtüberwunden werden können.</p> <p>Freiflächenöffnungsverordnung –FFÖ-VO §1 Satz 3</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Flächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, bedeutsame Flächen geschont werden.“</p> <p>1.2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Planung umfasst insgesamt 13,38 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (davon 1,96 ha Acker und 11,42 ha Grünland), die von drei Haupterwerbs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das IEKK sieht als energiepolitisches Ziel einen Anteil der Solarenergie von 12 Prozent an der Bruttostromerzeugung bis zum Jahr 2020 vor. Hierfür ist ein jährlicher Photovoltaik-Zubau von 600 MW pro Jahr zwischen 2010 und 2020 erforderlich. Bis zum Jahr 2050 sollen in Baden-Württemberg rund 30 Prozent der Bruttostromerzeugung aus heimischer Solarenergie generiert werden. Damit wird die Photovoltaik neben der Windenergie zum Hauptträger der Energiewende. Die voraussichtliche Leistung der geplanten Anlage beträgt 3,5 bis 4,0 MW Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der energiepolitischen Zielvorgabe. Zudem können gemäß § 2 Absatz 1 FFÖ-VO Gebote für Solarparks mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zugelassen werden. Zudem handelt es sich bei der geplanten Anlage um ein innovatives Konzept, bei dem die Fläche zwischen den Modulen wegen der senkrechten Aufständigung weiterhin maschinell bewirtschaftbar ist. Die Landwirtschaft muss zwar bestimmte Beschränkungen hinnehmen, verliert aber kaum Fläche.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>betrieben aus Aasen bewirtschaftet werden. Dabei sind alle drei Betriebe fast zu gleichen Anteilen mit jeweils 4 ha betroffen.</p> <p>Bei zwei Landwirten, die gleichzeitig auch Eigentumsflächen in dem Gebiet haben, ist davon auszugehen, dass sie durch die Mieteinnahmen von der Betreiberfirma die Einkommenseinbußen durch den Wegfall der Flächen kompensieren können.</p> <p>Bei einem Landwirt entfallen aber die Erlöse aus dem Verkauf von Heu und die Zahlungen im Rahmen der EU Agrarreform. Dies beläuft sich auf etwa 2.300,- Euro jährlich.</p> <p>Die Fläche liegt in einem Gebiet der Vorrangflur II, Ertragsfähigkeit, Schlaggröße und die Betriebsgröße der Bewirtschafter lassen die Fläche in diese Kategorie einstufen. Daher sind solche landbauwürdige Flächen für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</p> <p>Da die Bauweise der Anlage stark von der üblichen schrägen Aufstellungsart der Paneele abweicht, wäre ein Monitoring über die Bewirtschaftbarkeit und Nutzung der Grünlandflächen zwischen den Solarmodulreihen wünschenswert. Möglicherweise kann die, für diese Anlage beanspruchte Fläche doch weitestgehend rationell landwirtschaftlich genutzt werden und stellt dann einen verminderten agrarstrukturellen Verlust dar.</p> <p>In die Planungsrechtlichen Festsetzungen soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald die Photovoltaikanlage B 27 rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: „Die Fläche ist in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen“.</p> <p>In der Bilanzierung des Umweltberichts Seite 21 wird noch ein Acker mit 1,93</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bis zur Realisierung werden mit den Landwirten noch Nutzungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung siehe oben. Zudem ist durch die Art der Aufstellung der Solarmodule in senkrechten Reihen mit einem Abstand von 10 m die Fläche weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Die Nutzung als Mähwiese ist weiterhin in Abstimmung mit den bisherigen Bewirtschaftern vorgesehen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt wird ein Monitoring zugesagt.</p> <p>Auf Ziffer C 4 der textlichen Festsetzungen wird hier verwiesen. Diese lautet: „Nach der Einstellung des Betriebes der Anlagen (Solarmodule, Zäune, Nebenanlagen etc.) sind diese vom Betreiber der Anlage vollständig zurückzubauen. Die Rückbauverpflichtung ist vertraglich zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer festzulegen.“ Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Ziffer C 4 um folgenden Satz ergänzt wird: „Dabei ist die Fläche i in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und unter Beachtung der schon vor Bau der Anlage bestehenden Schutzgebiete (§ 32-Biotop und FFH-Mähwiesen) landwirtschaftlich zu nutzen“.</p> <p>Bilanzierung wurde entsprechend angepasst.</p>
---	---

	<p>ha aufgeführt, der aber voraussichtlich zuvor noch in Grünland umgewandelt werden soll. Hier wäre dann im Bestand von einer Fettwiese mittleren Standortes auszugehen. Damit würde sich überschlägig ein Bilanzüberschuss von etwa 562.256 Punkten ergeben.</p> <p>Da der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen generell immer weiter zunimmt, sollte der hier entstandenen Ökopunkteüberschuss für solche künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Ein Ausgleich für das Landschaftsbild sollte monetär abgegolten werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen größtenteils auf der ausgewiesenen Fläche. Außerhalb liegend ist die Maßnahmen Ersatz der Bruthabitate für Feldlerchen. Diese Maßnahme sollte flexibel gehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sollte ein Monitoring zur Feldlerchenpopulation in der Photovoltaikanlage durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Photovoltaikfläche doch weiterhin auch als Bruthabitat genutzt wird, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen, insbesondere sollte dann auf die Maßnahme „Schwarzbrache“ verzichtet werden.</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebene Maßnahme „Schwarzbrache“ fügt sich nach Einschätzung des Landwirtschaftsamts nur schwer in den landwirtschaftlichen Arbeitsablauf ein. Zum einen sollte sich die Breite der Schwarzbrache an die Arbeitsbreiten der Bodenbearbeitungsgeräten anpassen, zum anderen sind die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund des Nutzungsausfalls und die zusätzlichen Kosten für mehrmalige Bodenbearbeitung mit Grubber oder Fräse zum Erreichen einer Schwarzbrache, zu entschädigen.</p>	<p>Nach § 15 BNatSchG muss ein Eingriff vermieden, ausgeglichen oder Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Nur, wenn diese Möglichkeiten nicht oder nicht in angemessener Zeit möglich sind, ist ein monetärer Ausgleich zulässig (§15 Abs. 6 BNatSchG). Mit dann geleisteten Ausgleichszahlungen werden Naturschutzmaßnahmen finanziert, die ebenfalls oft landwirtschaftliche Flächen beanspruchen.</p> <p>Ein Monitoring wird zugesagt. Sollte das Monitoring auf der Fläche Bruthabitate für Feldlerchen nachweisen, werden externe Ausgleichsmaßnahmen entsprechend gestrichen.</p> <p>Bei der Maßnahme ist eine einmalige Bodenbearbeitung im Frühjahr mit anschließender Brache bzw. Selbstbegrünung vorgesehen. Die Mindestbreite beträgt zum Schutz vor Prädatoren 10 m, kann aber auf entsprechende Arbeitsbreiten vergrößert werden. Dies und die Entschädigung wird seitens des Investors mit dem Landwirt ausgehandelt.</p>
<p>1.3</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 55, Naturschutz, Recht Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">Per Maill vom 24.09.2018</p> <p>Belange in der Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind nach derzeitigem Sachstand nicht betroffen, die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vertreten. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Stelle im Verfah-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>ren beteiligt haben bzw. beteiligen werden.</p>	
<p>1.4</p>	<p>Landesnenschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 10.09.2018</p> <p>Die aus unserer Sicht bedeutsamsten Bedenken von Seiten des Naturschutzes sind: Die Vorkommen von Feldlerche und Wanstschrecke. Die gesamte Fläche wird, den dort in großer Zahl brütenden Feldlerchen (s. Umweltbericht, Kartierung F. Zinke), als Brutstandort verloren gehen. Mit bis zu 8 möglichen Revieren ist der Verlust für die gesamte regionale Population auf keinen Fall zu vernachlässigen. Ausgleichsmaßnahmen wie sie im Umweltbericht genannt sind (s. dort) sind auf jeden Fall mit äußerster Nachsicht und unter ständiger kritischer Kontrolle durchzuführen.</p> <p>Zwei Punkte sind dabei besonders hervorzuheben: Die Maßnahmen müssen an einem geeigneten Standort durchgeführt werden; in der Umgebung der Planungsfläche v.a. im Bereich von 2km um das eigentliche Baugebiet sind bereits viele sehr geeignete Habitats für die Feldlerche vorhanden und werden nicht nur seit langem stark genutzt sondern auch sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat angenommen. Das Ziel muss also die Optimierung der bereits vorhandenen Strukturen sein.</p> <p>„Lerchenfenster“ ebenso wie der doppelte Reihenabstand beim Anbau von Sommergetreide sind zweifelsfrei geeignet und wichtig; als besonders geeignet zur Verbesserung der Habitat-Qualität hat sich jedoch die Anlage von Schwarzbrachen an geeigneten Standorten (!) erwiesen. Die Auswahl der Standorte hat umsichtig und kritisch zu erfolgen um den gewünschten Effekt zu erzielen bzw. nicht andere Schutzgüter (Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen) zu gefährden. Diese Punkte wurden bereits in den Plan aufgenommen, darüber hinaus halten wir jedoch auch den Erhalt der bestehenden Wege für einen wichtigen Faktor zur Optimierung der Habitat-Qualität, da diese nicht nur für die Feldlerche von großer Bedeutung sind.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits vor den Baumaßnahmen einzurichten bzw. durchzuführen, um nicht nur ihre Etablierung zu ermöglichen, sondern auch ihre Effektivität vorab kontrollierbar zu machen. Ein akribisches und engmaschiges Monitoring der Ausgleichsflächen und Maßnahmen ist unabdingbar und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine ökologische Baubegleitung und ein Monitoring wurde in die Festsetzungen aufgenommen (vgl. Stell. 1.1. Punkt 2.2)</p> <p>Die Flächen werden unter fachlicher Begleitung ausgewählt und die Maßnahmen definiert. Im Rahmen eines Durchführungsvertrages werden die Flächen und Maßnahmen festgelegt. Dieser wird der UNB vorgelegt.</p> <p>Es sind Blühstreifen in Verbindung mit Ackerbrache vorgesehen.</p> <p>Wird unter 6.10 in den Festsetzungen festgelegt.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Jahr des Baus umgesetzt, da die Feldlerche flexibel auf Nutzungsänderungen reagieren kann. Eine fachliche Begleitung und ein Monitoring wurden in die Festsetzungen aufgenommen. Die UNB wird in das Monitoring einbezogen.</p>

<p>wird auch von unserer Seite nachdrücklich gefordert!</p> <p>Die Bauarbeiten dürfen erst im Juli nach vorhergehender Nutzung begonnen werden, da zu einem früheren Zeitpunkt die Wanstschrecke und/oder die Feldlerchen beeinträchtigt würden: So meidet die Wanstschrecke früh gemähte Wiesen (vor Mitte Juni), die Feldlerche hingegen brüdet vornehmlich von April bis Juli. Eingriffe am Gehölzbestand sind nur von Oktober bis Februar (Brutfreie Zeit) vertretbar, wie es bereits im Plan festgelegt ist.</p> <p>Überhaupt nicht beachtet wurde die, ebenfalls sehr seltene und in höchstem Maße schützenswerte Wanstschrecke. So möchten wir folgende Punkte betonen:</p> <p>Ein weiterer wichtiger Punkt in Sachen Artenschutz ist das Vorkommen der Wanstschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>). Da das Verbreitungsgebiet der Art sich lediglich auf wenige Bereiche in Baden-Württemberg (Baar, Schwäbische-Alp), Hessen und Thüringen (Köhler et al., 2010) beschränkt und sie bereits als „stark gefährdet“ (Rote Liste, Deutschland) gelistet ist, ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser seltenen Heuschrecke.</p> <p>Die Extensivierung der Wiesenflächen kommen der Art in jedem Fall zu Gute; darüber hinaus sind jedoch noch weitere Besonderheiten im Umgang mit der Wanstschrecke zu beachten: Der früheste Termin für die Mahd ist Mitte Juni, besser später. Mehr als zweimal oder früher gemähte Wiesen werden gemieden. Beim Mähen ist der Flugunfähigkeit der Tiere darüber hinaus in sofern Rechnung zu tragen, als dass das Schnittgut frühestens 24-48h nach der Mahd geborgen werden darf um den Tieren ein Abwandern zu ermöglichen.</p> <p>In der Metaanalyse verschiedener Studien (Fischer et al., 2016) konnte gezeigt werden, dass sich eine Beweidung von Wiesen negativ auf den Bestand von <i>P. denticauda</i> auswirkt. Die Art ist auf hohen Gräseraufwuchs (beispielsweise Goldhafer-Wiesen o.ä.) angewiesen, dies lässt sich bei einer Beweidung nicht garantieren, deshalb raten wir dringend davon ab. Sollte eine Beweidung trotz der vorgebrachten Bedenken in Betracht gezogen werden empfehlen wir den Einsatz von extensiven Schaf-Rassen (Heidschnucke, Skudde).</p> <p>Der Erhalt von Brachestreifen am Rand (Zaunbereich) sowie unter den Photovoltaik-Panelen ist sehr sinnvoll und wird von unserer Seite nicht nur unterstützt sondern ausdrücklich erbeten.</p>	<p>Wird unter 6.11 in den Festsetzungen festgelegt.</p> <p>Vgl. Umweltbericht 2.5.3.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.</p> <p>Ist in der Maßnahmenbeschreibung enthalten.</p> <p>Die Beweidung (aktuell nicht vorgesehen) würde in Absprache mit der UNB/ LEV konzipiert.</p> <p>Unter 6.3 bereits festgesetzt.</p>
--	---

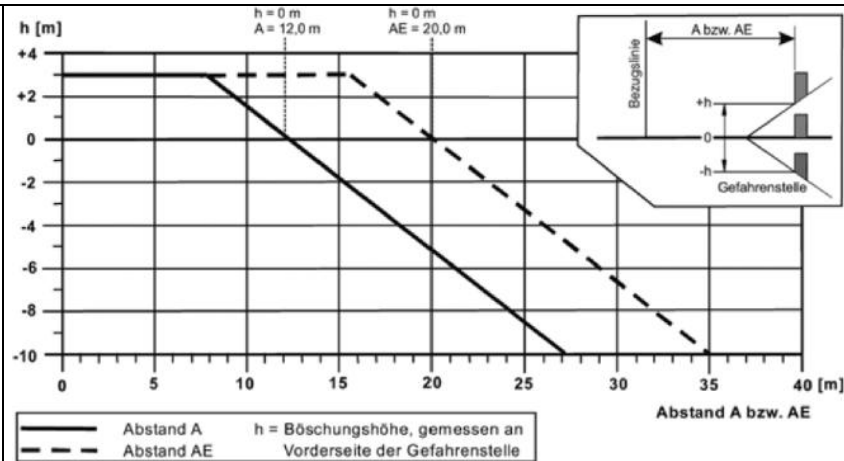
<p>Hinsichtlich der Tagfalter erwarten wir keine Beeinträchtigungen; das Auszehren der Wiesenflächen und die Etablierung von Magerwiesen-Habitaten kommt auch diesen Tieren zu Gute. Das Auszehren der Wiesen hat allerdings mit Rücksicht zu erfolgen; so sollten beispielsweise nicht mehr als 2 Mahden im Jahr (s.o.) durchgeführt werden um den Lebensraum-Ansprüchen der Wanstschrecke gerecht zu werden.</p>	<p>Eine 2-malige trad. Heuwiesenmahd mit spätem 1.Schnitt wird festgesetzt.</p>
<p>In allen weiteren Punkten folgen wir den Forderungen und Vorschlägen des Umweltberichtes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>per Mail am 10.09.2018</p>	
<p>Die Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg und des NABU.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Umweltverbände begrüßen die Nutzung regenerativer Energien, um baldmöglichst die umweltschädliche und nicht nachhaltige Nutzung fossiler und radioaktiver Energieträger abzulösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ein privater Investor möchte am Autobahnzubringer BAB 864 <u>bzw. an</u> der B27 und der Ortsverbindung B27 alt -Aasen eine Photovoltaik Anlage installieren, die sich von vergleichbaren Projekten dadurch unterscheidet, dass die Paneele nicht in einem bestimmten Winkel sondern senkrecht stehend aufgestellt werden sollen; der Abstand der Reihen soll mindestens 10m betragen, wobei die Anlagen bis zu 3,5m hoch sein werden. Der Rahmen wird in den Boden eingerammt und nicht mit einem Betonfundament versehen. In dieser Art der Aufstellung sehen wir positive Effekte sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch für die Naturschutzbelange.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die gesamten 14ha Fläche soll mit einem bis zu 2,5m hohem Zaun eingefriedet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die aus unserer Sicht bedeutsamsten Bedenken von Seiten des Naturschutzes sind: Die Vorkommen von Feldlerche und Wanstschrecke.</p>	
<p>Die gesamte Fläche wird, den dort in großer Zahl brütenden Feldlerchen (s. Umweltbericht, Kartierung F. Zinke), als Brutstandort verloren gehen. Mit bis zu</p>	<p>Die Maßnahmen wurden festgesetzt und ein Monitoring ist zugesagt.</p>

<p>8 möglichen Revieren ist der Verlust für die gesamte regionale Population auf keinen Fall zu vernachlässigen. Ausgleichsmaßnahmen wie sie im Umweltbericht genannt sind (s. dort) sind auf jeden Fall mit äußerster Sorgfalt und unter ständiger kritischer Kontrolle durchzuführen.</p> <p>Zwei Punkte sind dabei besonders hervorzuheben: Die Maßnahmen müssen an einem geeigneten Standort durchgeführt werden; in der Umgebung der Planungsfläche v.a. im Bereich von 2km um das eigentliche Baugebiet sind bereits viele sehr geeignete Habitate für die Feldlerche vorhanden und werden nicht nur seit langem stark genutzt, sondern auch sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat angenommen. Das Ziel muss also die Optimierung der bereits vorhandenen Strukturen sein.</p> <p>„Lerchenfenster“ ebenso wie der doppelte Reihenabstand beim Anbau von Sommergetreide sind zweifelsfrei geeignet und wichtig; als besonders geeignet zur Verbesserung der Habitat-Qualität hat sich jedoch die Anlage von Ackerbrachen an geeigneten Standorten (!) erwiesen. Die Auswahl der Standorte hat umsichtig und kritisch zu erfolgen um den gewünschten Effekt zu erzielen bzw. nicht andere Schutzgüter (Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen) zu gefährden.</p> <p>Der Erhalt der Wege im Planungsgebiet ist aus unserer Sicht ebenfalls wünschenswert und nicht nur für die Feldlerche von großer Bedeutung.</p> <p>Die Bauarbeiten dürfen erst im Juli nach vorhergehender Nutzung begonnen werden, da zu einem früheren Zeitpunkt die Wanstschrecke und/oder die Feldlerchen beeinträchtigt würden: So meidet die Wanstschrecke früh gemähte Wiesen (vor Mitte Juni), die Feldlerche hingegen brütet vornehmlich von April bis Juli. Eingriffe am Gehölzbestand sind nur von Oktober bis Februar (Brutfreie Zeit) vertretbar.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits vor den Baumaßnahmen einzurichten bzw. durchzuführen, um nicht nur ihre Etablierung zu ermöglichen, sondern auch ihre Effektivität vorab kontrollierbar zu machen. Ein akribisches und engmaschiges Monitoring der Ausgleichsflächen und Maßnahmen ist unabdingbar und wird von unserer Seite nachdrücklich gefordert!</p> <p>Ein weiterer wichtiger Punkt in Sachen Artenschutz ist das Vorkommen der Wanstschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>). Da das Verbreitungsgebiet der Art</p>	<p>Die Maßnahme „Ackerbrache mit Selbstbegrünung“ entspricht einer solchen Optimierung.</p> <p>Die Anforderungen wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Maßnahmen lagen zur Offenlage vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde unter V2 im Umweltbericht so formuliert und findet Aufnahme in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Bei den CEF-Maßnahmen handelt es sich um Bruthabitate, die bei Eignung i.d.R. sofort besetzt werden, da Feldlerchen flexibel auf Nutzungs- bzw. Kulturänderungen reagieren müssen. Ein Vorlauf ist daher nicht vorgesehen. Die Kontrolle erfolgt über ein Monitoring.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>sich lediglich auf wenige Bereiche in Baden-Württemberg (Baar, Schwäbische-Alb), Hessen und Thüringen (Köhler et al., 2010) beschränkt und sie bereits als „stark gefährdet“ (Rote Liste, Deutschland) gelistet ist, ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser seltenen Heuschrecke.</p> <p>Die Extensivierung der Wiesenflächen kommen der Art in jedem Fall zu Gute; darüber hinaus sind jedoch noch weitere Besonderheiten im Umgang mit der Wanstschrecke zu beachten: Der früheste Termin für die Mahd ist Mitte Juni, besser später. Mehr als zweimal oder früher gemähte Wiesen werden gemieden. Beim Mähen ist der Flugunfähigkeit der Tiere darüber hinaus insofern Rechnung zu tragen, als dass das Schnittgut frühestens 24-48h nach der Mahd geborgen werden darf um den Tieren ein Abwandern zu ermöglichen.</p> <p>In der Metaanalyse verschiedener Studien (Fischer et al., 2016) konnte gezeigt werden, dass sich eine Beweidung von Wiesen negativ auf den Bestand von <i>P. denticauda</i> auswirkt. Die Art ist auf hohen Gräseraufwuchs (beispielsweise Goldhafer-Wiesen o.ä.) angewiesen, dies lässt sich bei einer Beweidung nicht garantieren, deshalb raten wir dringend davon ab. Sollte eine Beweidung trotz der vorgebrachten Bedenken in Betracht gezogen werden empfehlen wir den Einsatz von extensiven Schaf-Rassen (Heidschnucke, Skudde).</p> <p>Der Erhalt von Brachestreifen am Rand (Zaunbereich) sowie unter den Photovoltaik-Paneelen ist sehr sinnvoll und wird von unserer Seite nicht nur unterstützt sondern ausdrücklich erbeten.</p> <p>Hinsichtlich der Tagfalter erwarten wir keine Beeinträchtigungen; das Auszehren der Wiesenflächen und die Etablierung von Magerwiesen-Habitaten kommt auch diesen Tieren zu Gute. Das Auszehren der Wiesen hat allerdings mit Rücksicht zu erfolgen; so sollten beispielsweise nicht mehr als 2 Mahden im Jahr (s.o.) durchgeführt werden um den Lebensraum-Ansprüchen der Wanstschrecke gerecht zu werden.</p> <p>In allen weiteren Punkten folgen wir den Forderungen des Umweltberichtes.</p>	<p>Eine entsprechende Wiesennutzung ist durch die Vorgabe „traditionelle Heuwiesennutzung“ vorgegeben. Vorteilhaft wirken sich zudem die Brachestreifen in den Randbereichen und unter den Modulreihen aus, die als Rückzugsgebiete bei Mahd dienen.</p> <p>Eine Beweidung ist aktuell nicht vorgesehen. Im Umweltbericht ist trotzdem für diesen Fall ein entsprechendes Management aufgeführt.</p> <p>Wurde in der Maßnahmenbeschreibung und den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---

<p>1.5</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 • Straßenwesen und Verkehr 79083 Freiburg i. B.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 07.09.2018</p> <p>Als Höhere Straßenverkehrsbehörde sind wir mit der A 864 von der Maßnahme betroffen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich haben wir gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Das erforderliche Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG wird lt. Planskizze eingehalten. Das erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) trifft keine Regelungen, die die Vorschriften zum Anbauverbot oder zur Anbaubeschränkung im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) aufheben könnten.</p> <p>Den Belangen der Verkehrssicherheit, wie Blendwirkungen und erhöhten (Seiten-) Windgefahren ist durch eine entsprechende Gestaltung und Aufstellung der Elemente Rechnung zu tragen. Auch sollten die betrieblichen Belange im Rahmen des Winterdienstes, z. B. das Stellen von Schneefangzäunen in ausreichendem Abstand zum Fahrbahnrand, die Beseitigung von Schnee in den Seitenraum, sowie die Gefahr erhöhter Schneeverwehungen durch die Anlagen in die Planungen miteinbezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszonen zu den übergeordneten Straßen werden eingehalten. Dieses bieten ausreichend Platz an Flächen zur Schneebe-seitigung und für Schneefangzäune. Letztere können unmittelbar am Zaun aufgestellt werden.</p>
<p>1.6</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen Abteilung Straßenwesen und Verkehr Postfach 1941 - 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 13.09.2018</p> <p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 16.04.2018 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 47.2 und des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt vom 05.04.2018 und ergänzen Folgendes:</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Ein gutachterlicher Nachweis dessen sollte u. E. spätestens im Rahmen des Baurechtsverfahrens erbracht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Stellungnahme und Abwägung siehe unten.</p> <p>Ein Blendgutachten wird erstellt und im Rahmen des Baugenehmigungsvorgangsvorgang vorgelegt.</p>

	<p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 05.04.2018</p> <p>Grundsätzlich können wir dem vorliegenden Bebauungsplan zustimmen. Der Bebauungsplan grenzt an die BAB 864 und die B 27 in der Baulast des Bundes. Die Stellungnahme ist mit dem Straßenbauamt, das für die technische Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraße zuständig ist, abgestimmt. Wir weisen auf folgendes hin:</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die öffentlichen Wege im Randbereich. Eine direkte Zufahrt von der Bundesautobahn bzw. Bundesstraße ist nicht vorgesehen, dies wäre auch nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Im Plan ist die Anbauverbotszone entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz eingezeichnet. Entlang der Bundesautobahn A 864 dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m, entlang der Bundesstraße B 27 bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Nebenanlagen und Zufahrten. Wir weisen darauf hin, dass die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten sind. Gemäß dem nachfolgenden Diagramm ist der Abstand so zu wählen, dass keine Rückhaltesysteme erforderlich werden. Wird in begründeten Fällen der geforderte Abstand verringert und somit ein Rückhaltesystem erforderlich, sind die Kosten inkl. einer Ablösung vom Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Wird zugesagt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Werbeanlagen in der Anbauverbotszone vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---



Werden bauliche Anlagen längs der Autobahn A 864 mit einem Abstand bis zu 100 m, bei der Bundesstraße B 27 bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.

Aufgrund der Zustimmung zum Bebauungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der von den klassifizierten Straßen ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzmissionen abgeleitet werden.

Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.

Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.

Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifi-

Wird zur Kenntnis genommen.

Es sind keine Werbeanlagen in der Anbauverbotszone vorgesehen.

Auf Ziffer C 5 der textlichen Festsetzungen wird verwiesen. Diese lautet:
 "Jegliche Beeinträchtigung z. B. durch Spiegelung, Blendeinwirkung o.ä. auf den Straßenverkehr müssen vermieden werden. Sollten diese auftreten, sind entsprechende bauliche Maßnahmen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen."

Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.

Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.

	<p>zierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Die RPS ist einzuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p>
<p>1.7</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr Luftfahrt Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 10.08.2018</p> <p>Das Planungsgebiet für „Photovoltaikanlage B 27“ liegt ca. 2200m nördlich des Flugplatzbezugspunkts und ca. 600m nördlich des Beginns des Endanflugs der Piste 18 des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen. Luftrechtlich bestehen aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde Regierungspräsidium Stuttgart gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage B 27“ in Donaueschingen-Aasen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich möglicher Blendungswirkungen der Solarmodule auf Luftfahrzeugführer. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Blendungswirkungen bei konkreter Vorhabenplanung mittels eines Blendungsgutachtens zu untersuchen.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken luftrechtlicher Art bestehen nicht.</p>	<p>Das geforderte Blendgutachten wird zeitnah in Auftrag gegeben. Sollte es sich dabei zeigen, dass bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, werden diese realisiert.</p>

1.8	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen Umweltbüro Postadresse: Rathausplatz 1 Büroadresse: Karlstraße 49 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 13.09.2018.2018</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild Es handelt sich um eine rd. 14 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nordosten des Autobahndreiecks A 864 / B27. Die geplante Solaranlage wird aufgrund der Senkrecht-Bauweise deutlich sichtbar sein, allerdings besteht an dieser Stelle durch die vorhandenen Straßen eine erhebliche Vorbelastung.</p> <p>Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik von Freiflächen-Solaranlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2018.</p> <p>B. Naturschutz Die Anlage liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“. Die damit verbundenen Aspekte wurden im Umweltbericht angemessen behandelt. Natur- und Artenschutzaspekte wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht:</p> <p>C. Bebauungsvorschriften Keine Anmerkungen</p> <p>D. Grünordnung Keine Anmerkungen</p> <p>E. Regenwasser Keine Anmerkungen</p> <p>F. Plangestaltung Keine Anmerkung</p> <p>G. Energie Keine Angaben</p> <p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Keine Anmerkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	---	---

Schreiben vom 05.04.2018	
<p>Es ist unstrittig, dass für den Erfolg der Energiewende die Solarenergie ganz wesentlich ausgebaut werden muss. Während gebäudeintegrierte Anlagen – von Konfliktfällen mit dem Denkmalschutz abgesehen – auf weitgehende Zustimmung stoßen, sind Freiflächenanlagen umstritten. Sie entziehen der Landwirtschaft Flächen und stellen technische Bauwerke in der freien Landschaft dar, die das Landschaftsbild verändern. Auf der anderen Seite bringen PV-Anlagen auf die Fläche bezogen einen 20fachen Stromertrag, verglichen mit Energiemais für Biogas.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es ist durchaus angebracht, bei Freiflächen-Solaranlagen restriktiv vorzugehen, solange noch hunderte ha Dachflächen ungenutzt sind. Auch in Gewerbegebieten auf der Baar liegen viele ha Flachdächer brach, teilweise weil bei der Bauleitplanung versäumt wurde, Solarnutzung verbindlich vorzugeben. Und viele Eigentümer wollen hier nicht handeln, aus welchen Gründen auch immer.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im vorliegenden Fall erscheint uns das Projekt dennoch vertretbar, weil es sich um ein innovatives Konzept mit mehreren Vorteilen handelt:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zum einen ist die Fläche zwischen den Modulen wegen der senkrechten Aufständerung weiterhin maschinell bewirtschaftbar. Die Landwirtschaft muss zwar bestimmte Beschränkungen hinnehmen, verliert aber kaum Fläche. - zum anderen hat der Solarpark eine besonders netzdienlich Funktion, da er sich wegen der Nord-Süd-Ausrichtung antizyklisch zu der Vielzahl vorhandener Solaranlagen verhält. Er bringt kaum Leistung, wenn südexponierte Solaranlagen ihr Maximum erreichen, dafür besonders viel Leistung am Morgen und frühen Abend. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In der Begründung sollte bei der Standortabwägung ein aktualisierter Abgleich mit den Bestimmungen des EEG 2017, „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 sowie der FFÖ-VO erfolgen. Die geplante Leistung des Solarparks sollte angegeben werden.</p>	<p>Ziffer 5 der Begründung wurde wie folgt ergänzt: „Das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) des Landes BW sieht als energiepolitisches Ziel einen Anteil der Solarenergie von 12 % an der Bruttostromerzeugung bis zum Jahr 2020 vor. Hierfür ist ein jährlicher Photovoltaik-Zubau von 600 MW pro Jahr zwischen 2010 und 2020 erforderlich. Bis zum Jahr 2050 sollen in Baden-Württemberg rund 30 Prozent der Bruttostromerzeugung aus heimischer Solarenergie generiert werden. Damit wird die Photovoltaik neben der Windenergie zum Hauptträger der Energiewende. Die voraussichtliche Leistung der geplanten Anlage beträgt 3,5 bis 4,0 MW. Sie leistet damit einen</p>

	<p>Um Planungen vorzubeugen, die nicht in angemessener Zeit realisiert werden, sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer das Vorhaben umzusetzen ist.</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild Es handelt sich um eine rd. 14 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nordosten des Autobahndreiecks A 864 / B27. Die geplante Solaranlage wird aufgrund der Senkrecht-Bauweise deutlich sichtbar sein, allerdings besteht an dieser Stelle durch die vorhandenen Straßen eine erhebliche Vorbelastung. Eine Rückbauverpflichtung sollte verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>B. Naturschutz Die Anlage liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“. Die damit verbundenen Aspekte wurden im Umweltbericht angemessen behandelt. Natur- und Artenschutzaspekte wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht:</p> <p>Die Regelungen zum Artenschutz (bisläng C 9, S. 7-8) sollten verbindlich festgesetzt werden und nicht nur unter „Hinweise und weitere Empfehlungen“ aufgeführt werden.</p>	<p>erheblichen Beitrag zur Erfüllung der energiepolitischen Zielvorgabe. Gemäß § 2 Absatz 1 FFÖ-VO können Gebote für Solarparks mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zugelassen werden.“</p> <p>Zudem wird Ziffer 4 der Begründung ergänzt: „Die Stromproduktion erfolgt dadurch vor allem in den Vormittags- und Nachmittagsstunden und kann so die sogenannte Mittagsspitze konventioneller Photovoltaikanlagen ausgleichen. Zudem sorgt die Ost-West-Ausrichtung dafür, dass das lokale Netz weniger stark belastet wird. Vor allem in Süddeutschland kommen die Leitungen mancherorts mittags an Kapazitätsgrenzen, wenn dort viele nach Süden ausgerichtete Anlagen Strom einspeisen.“</p> <p>Eine Inbetriebnahme der Anlage ist für das kommende Jahr 2019 vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist aber die Rechtskraft des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein positives Ergebnis beim Ausschreibungsverfahren. Nach gegebener Zusage beim Ausschreibungsverfahren ist der Betreiber mit der Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 24 Monaten gebunden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ziffer C 4 der textlichen Festsetzungen wird hier verwiesen. Diese lautet: „Nach der Einstellung des Betriebes der Anlagen (Solarmodule, Zäune, Nebenanlagen etc.) sind diese vom Betreiber der Anlage vollständig zurückzubauen. Die Rückbauverpflichtung ist vertraglich zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer festzulegen.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde zum Teil gefolgt. Externe Maßnahmen müssen über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Ziffer A 6 der textlichen Festsetzungen Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9</p>
--	---	--

<p>Weiter sollten, wie im Umweltbericht angemerkt, die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und das dazugehörige Monitoring konkretisiert werden.</p> <p>C. Bebauungsvorschriften Die Einzäunung sollte wegen der Durchlässigkeit für Kleintiere einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen (vgl. „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, S. 15).</p> <p>D. Grünordnung Die Eingrünung durch einen Heckenstreifen ist für die Ostseite des Gebietes, nicht für die Westseite vorgesehen (vgl. UB, S. 19).</p> <p>E. Regenwasser Keine Anmerkung</p> <p>F. Plangestaltung Keine Anmerkung</p> <p>G. Energie Keine Angaben</p> <p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Das Flurstück 2026, Gemarkung Aasen, wurde bei der FFH-Kartierung vom 06.05.2013 als FFH-Wiese, Typ B mit Tendenz zu A, kartiert (Objekt 32012, 2 Teilbereiche Flurstücke 2026 + 2023, Gesamtfläche 27.365 m²). Laut aktuellem Luftbild wird das Flurstück 2026 offensichtlich als Acker genutzt. Auf den Luftbildern von 2013 und 2011 hingegen lässt sich eine Grünlandnutzung erkennen. Hier ist die Nutzungshistorie zu klären (Genehmigung für Grünlandumbruch, Flächentausch etc.). Gegebenenfalls ist das Flurstück nicht mit der jetzigen Nutzung „Acker“ (4 ÖP/m²) in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz einzubeziehen sondern mit der ursprünglich vorhandenen Nutzung „Magerwiese mittlerer Standorte“ (21-23 ÖP/m²).</p> <p>Bei der Bilanzierung sollten die zukünftig vollständig versiegelten Flächen berücksichtigt werden.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) bekam eine neue Fassung.</p> <p>Wurde bereits in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gewählte Höhe verhindert den Fuchs als Prädator und dient somit dem Schutz der Feldlerche und sonstigen Kleinsäugern.</p> <p>Wurde bereits korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umbruch der Wiese wurde im Zuge eines Flächentausches genehmigt. Ein Flächentausch zur Rückumwandlung dagegen nicht. Daher wird die Fläche als Acker bilanziert.</p> <p>Eine Versiegelung von max. 100 m² wird in die Bilanzierung aufgenommen.</p>
---	--

1.9	<p>ED Netze GmbH Schildgasse 20 D-79618 Rheinfeldern</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 20.08.2018</p> <p>Die geplante PV-Anlage ist in unserem Hause bereits bekannt und wurde von uns auch genehmigt.</p> <p>Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern! Sie erreichen Joachim Strohm von unserem Betriebsstützpunkt in 78166 Donaueschingen, Prinz-Fritzi-Allee 2, unter der Telefonnummer 07623 92-2809, Faxnummer 07623 92-2823. Oder schreiben Sie ihm eine Mail an Joachim.Strohm@ednetze.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.10	<p>SCHWARZWALD BAAR KREIS Amt für Abfallwirtschaft Betrieb Müllabfuhr Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 14.08.2018</p> <p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft augenscheinlich nicht berührt.</p> <p>Eine Zu- oder Abfahrt eines Müllsammelfahrzeugs in das überplante Gebiet erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Sollte sich dies, z.B. durch die Erstellung von gewerblich oder privat genutzten Gebäuden, zu einem späteren Zeitpunkt ändern, wäre diese Stellungnahme ggf. anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.11	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 14.08.2018</p> <p>Forstliche oder forstrechtliche Belange werden von den o.g. Planungen nicht tangiert. Eine Beteiligung der unteren Forstbehörde am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1.12</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79083 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 05.09.2018</p> <p>Die geplante Errichtung einer großen neuen Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der B 27 ist derzeit jedoch auch Gegenstand des parallel durchgeführten Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde wird sich zu dieser Planung deshalb in erster Linie im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens äußern.</p> <p>Die raumordnerische Stellungnahme im Flächennutzungsplanverfahren wird dann im Grundsatz auch für den aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig sein.</p> <p>Im Übrigen regen wir in diesem Zusammenhang schon jetzt an, das im Plangebiet festgesetzte „sonstige Sondergebiet“ im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs nicht in der Farbe „grün“, sondern wie in der Planzeichenverordnung vorgesehen in der Farbe „orange mittel“ darzustellen (Ziffer 1.4.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung).</p> <p>Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 05.09.2018</p> <p><u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> Nach den vorgelegten Planunterlagen sind die Grundzüge der Planung offenbar unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanstellungnahme vom 05.04.2018, die damit im Grundsatz weiterhin gültig ist.</p> <p>Darüber hinaus ist zu den zwischenzeitlich nochmals inhaltlich überarbeiteten und um eine vertiefte Vorhabens- bzw. Standortbegründung ergänzten Planunterlagen aus unserer Sicht noch Folgendes anzumerken bzw. festzustellen:</p> <p>1.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu gingen Stellungnahmen mit Schreiben vom 05.09.2018 und 05.04.2018 ein Stellungnahmen und Abwägung siehe unten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme und Abwägung siehe unten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------	---	---

<p>Nach der vorgelegten Abwägungsübersicht handelt es sich bei dem im Süden an den Änderungsbereich angrenzenden Baumbestand offenbar nicht um „Wald“ im rechtlichen Sinne, sondern lediglich um ein „Straßenbegleitgehölz“. Unsere bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken und Anregungen können deshalb nunmehr zurückgestellt werden.</p> <p>2. Wie auch aus der in der Abwägungsübersicht wiedergegebenen Fachstellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart hervorgeht, werden die Belange der Luftfahrt bei dieser teilweise im Bereich des Anflugsektors und der Horizontalfläche sowie vollständig im Bereich der oberen Übergangsfläche sowie des Bauhöhenangabenplanes 2001 um den Flugplatz Donaueschingen-Villingen liegenden Photovoltaikanlage offenbar vor allem durch die möglichen bzw. zumindest nicht auszuschließenden Blendwirkungen berührt. Um evtl. Gefährdungen bzw. Nutzungskonflikte sicher ausschließen zu können, wird die Forderung bzw. Anregung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach einem Blendungsgutachten deshalb auch von der höheren Raumordnungsbehörde unterstützt. Hierbei sollte u. E. dann nach Möglichkeit auch gleich untersucht werden, ob solche Blendwirkungen evtl. auch den Straßenverkehr beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>3. Ob bzw. inwieweit die den beiden Bauleitplanentwürfen beigefügten Umweltberichte (incl. einer Natura 2000 - Vorprüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und in den eigentlichen Planunterlagen selbst konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p><u>B) Straßenwesen und Verkehr</u> Im Hinblick auf die von der <u>5. Flächennutzungsplanänderung</u> berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 21.08.2018, in der nochmals auf die bisherige Stellungnahme der Straßenbauverwaltung vom 05.04.2018 verwiesen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie von der zuständigen Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart und der Abteilung Straßenwesen und Verkehr gefordert wird zur Baugenehmigung ein Blendgutachten erstellt und vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Sollten uns noch weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus zugehen, werden wir diese baldmöglichst nachreichen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, die Stadtverwaltung Donaueschingen, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg-, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 05.04.2018</p> <p><u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes und Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u> Zum Entwurf der <u>5. Flächennutzungsplanänderung</u> sowie dem hierzu im Parallelverfahren aufgestellten <u>Bebauungsplanentwurf „Photovoltaikanlage B 27“</u> ist aus raumordnerischer Sicht Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird vor dem Hintergrund der Grundsätze 1.1 (nachhaltige Entwicklung), 1.9 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen), 4.2.2 (sparsamer Energieverbrauch und umweltfreundliche Energiegewinnung) und 4.2.5 (verstärkte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Nutzung und Förderung regenerierbarer Energiequellen wie bspw. Solarenergie) des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP) sowie des Plansatzes 4.2.2 (dezentrale Energiegewinnung auch bspw. aus Sonnenenergie) des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Auch wurde für die geplante Photovoltaikanlage im vorliegenden Fall ein Standort ausgewählt,</p> <ul style="list-style-type: none">• der sich auf einer in § 37 Abs. 1 Nr. 3 a bis i EEG 2017 genannten Flächenkategorie befindet (hier: Lage des südlichen Teiles des Plangebietes im 110 m-Streifen längs der BAB 864 und Lage des restlichen Standortbereiches im „benachteiligten Gebiet" i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017),• der aufgrund seiner Lage zwischen der BAB 864 (im Süden), der B 27 (im Westen) und der Dürrheimer Straße (im Norden) sowie seiner Nähe zur der im wirksamen Flächennutzungsplan unmittelbar westlich der B 27 dargestellten Fläche für Aufschüttungen bereits vorbelastet ist,• zu dem es offenbar keine günstigeren Alternativen in der hier benötigten Größenordnung gibt (bspw. auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Dachflächen oder Parkplätzen),• an dem der verkehrliche Erschließungsaufwand aufgrund der angrenzenden Dürrheimer Straße relativ gering ist und• an dem eine ortsnahe Netzeinspeisung möglich ist. <p>Auch wenn neue Bauflächen gemäß Grundsatz 2.8 Regionalplan eigentlich möglichst an vorhandene Ortslagen angebunden werden sollen, werden unter den Gesichtspunkten einer möglichst nachhaltenden Energieerzeugung sowie einer möglichst freiraumschonenden Siedlungsentwicklung daher keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben sowie den hierfür ausgewählten Standort geäußert.</p> <p>2.2 Wie auch aus den vorgelegten Planunterlagen hervorgeht, liegt das Plangebiet allerdings vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p> <p>Zudem sind nach dem Umweltbericht offenbar eine FFH-Mähwiese sowie eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Nasswiese) von dieser Planung betroffen. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind jedoch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzgebiete werden erhalten. Das Erhaltungsziel wird im Rahmen des Monitorings überprüft (vgl. auch Stellungnahme 1 Landratsamt Schwarzwald-Baar, Untere Naturschutzbehörde).</p>
--	--

<p>Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen und ökologisch bedeutsamer Teile von Freiräumen zu minimieren und nachteilige Folgen evtl. unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht nur mit den o. g. Erfordernissen der Raumordnung, sondern auch mit den hier maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz sowie mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebietes vereinbar ist.</p> <p>2.3 Das Plangebiet liegt vollständig in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan. Obwohl es zu diesem Standort offenbar keine günstigere Alternative gibt und das bei diesem Vorhaben zum Einsatz kommende besondere Anlagenkonzept auch zukünftig eine - wenn auch nur extensive - landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich zulässt bzw. ermöglichen soll, sind bei dieser Planung daher dennoch auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>2.4 Der Änderungsbereich grenzt nach unserem Raumordnungskataster vor allem im Süden an einen mit Gehölzen bestandenen Bereich an, bei dem es sich möglicherweise um „Wald“ im rechtlichen Sinne handelt. Obwohl dieser Bereich nach unseren Unterlagen keine besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen erfüllt, regen wir in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der beiden Planungen auch mit den zuständigen Forstbehörden an (so auch bereits unsere telefonische Anregung gegenüber Ihrem Herrn Engesser am 04.04.2018). Sollte es sich bei diesen Flächen tatsächlich um Wald handeln, wären bei diesem Vorhaben im Übrigen auch die Plansätze 5.3.1 ff LEP zu beachten bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen ist und wonach auch die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Forstwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln ist.</p> <p>2.5 Das Plangebiet befindet sich nach unserem Raumordnungskataster teilweise im Bereich des Anflugsektors (westlicher Teil) und der Horizontalfäche (östli-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Straßenbegleitgehölz.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Verkehrslandeplatz und dem planungsrechtlich festge-</p>
---	---

<p>cher Teil) des nur ca. 1,4 km südlich gelegenen Flugplatzes Donaueschingen-Villingen sowie vollständig im Bereich der oberen Übergangsfläche sowie des Bauhöhenangaben-planes 2002 um diesen Landeplatz. In enger Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass dieses Vorhaben auch mit den Belangen des Luftverkehrs in Einklang steht und dass sich aus der Umsetzung dieser Bauleitpläne keine gegenseitigen Nutzungskonflikte oder Gefährdungen ergeben.</p> <p>2.6 Die geplante Sonderbaufläche reicht im Süden und Westen relativ dicht an die BAB 864 bzw. die B 27 heran. Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 05.04.2018, wonach entlang der BAB 864 und der B 27 die jeweiligen gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen einzuhalten sind.</p> <p><u>3. Umweltprüfung</u> Ob bzw. inwieweit die zu den beiden Bauleitplanentwürfen vorgelegten Umweltberichte (inkl. einer zum FNP-Entwurf erstellten Natura 2000-Vorprüfung, einer Artenschutzprüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie die darin für notwendig erachteten und in den eigentlichen Bauleitplanentwürfen selbst konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Allerdings regen wir an, die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht nur in Teil C (Hinweise und weitergehende Empfehlungen) des Textteiles des Bebauungsplanentwurfes anzusprechen, sondern in die eigentlichen zeichnerischen und textlichen Bebauungsplanfestsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Im Übrigen bitten wir in diesem Zusammenhang auch noch um Beachtung der vom Umweltministerium herausgegebenen „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 16.02.2018 (vgl. Anlagen).</p> <p><u>B) Straßenwesen und Verkehr</u> Im Hinblick auf die von der <u>5. Flächennutzungsplanänderung</u> berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Be-</p>	<p>setzten Bereich liegt die BAB 864. Diese grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die BAB 864 liegt dabei auf einem Damm und liegt mindestens 4,50 m höher als das Plangebiet. Da die Solarmodule nur eine Höhe von 3,50 m haben dürfen und somit niedriger sind als die Oberkante der BAB 864 ist nicht mit einer Gefährdung zu rechnen. Dennoch wird die zuständige Luftfahrtbehörde im weiteren Verfahren mit einbezogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Werden übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen</p>
---	--

	<p>rücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Ref. 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 05.04.2018.</p> <p>Die Fachstellungnahme unserer erst nachträglich am Verfahren beteiligten Abt. 9 (LGRB) wird dem GW im Nachgang zu diesem Schreiben direkt zugehen. Weitere Rückmeldungen aus unserem Haus haben wir ansonsten bislang nicht erhalten. Sollten uns noch andere Fachstellungnahmen zugehen, werden wir diese baldmöglichst nachreichen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Arbeitsstelle Freiburg -, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>und Verkehr wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.13</p>	<p>TransnetBW GmbH Vorderbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Per Mail vom 07.09.2018</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage B 27“ in Donaueschingen Aasen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1.14</p>	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 03.10.2018</p> <p>Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf. Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen.</p> <p>1. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF-bzw. im DWG-Format und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen</p> <p>2. Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, den zukünftigen Bauherren den Hinweis zugeben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Anschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Anschluss an das Glasfasernetz ist nicht vorgesehen. Sollte sich bei der Ausbauplanung dennoch die Notwendigkeit ergeben, wird der Investor rechtzeitig zum Baugenehmigungsverfahren den Kontakt mit dem Zweckverband Breitbandversorgung aufnehmen.</p>
<p>1.15</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 06.04.2018</p> <p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Photovoltaikanlage B 27“ nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> → zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass außer den Pfosten zur Aufstellung der Solarmodule und des Zaunes, sowie einer eventuellen Trafostation in der Größe von ca. 10 qm keine Bodenversiegelung statt findet. Anfallendes Regenwasser wird wie bisher über die belebte Bodenschicht an Ort und Stelle versickert. Gegenüber dem natürlichen Status quo, ändert sich durch die Planung beim anfallenden Niederschlagswasser nichts. Durch die senkrechte Anordnung der Module wird der natürliche Regenwasserabfluss auch lokal nicht konzentriert</p>

<p>Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtmarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p> <p>Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WHG) sind zu beachten.</p> <p>Auf Gebäudedrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>oder verändert.</p> <p>Ein Anschluss an das örtliche Leitungs- und Kanalnetz ist nicht erforderlich.</p> <p>Bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten sind außer der Einzäunung des Gebietes erforderlich.</p> <p>Nicht erforderlich, Begründung siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gebäude werden nicht errichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	<p>In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Aus diesem Grund ist als Maßnahme zum Schutz des Bodens (§9 (1) Nr. 20 BauGB) festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.</p>	<p>Schadstoffe fallen bei der Reinigung nicht an. Diese erfolgen nur mit destilliertem Wasser.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>
<p>1.16</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 16.03.2018</p> <p>Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren_ Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn mitgeteilt.</p>
<p>1.17</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 11.04.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbe-hördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese wird lokal von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.“</p> <p>Aus dem Digitalen Geländemodell ergeben sich auf den Flurstücken Lgb.-Nr. 2022, 2024, 2025, 2027 und 2028 Hinweise auf mögliche Verkarstungserscheinungen (Dolinen). Auch weitere Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) im Plangebiet sind somit nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Investor mitgeteilt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass außer den Pfosten zur Aufstellung der Solarmodule und des Zaunes, sowie einer eventuellen Trafostation in der Größe von ca. 10 qm keine Bodenversiegelung statt findet. Anfallendes Regenwasser wird wie bisher über die belebte Bodenschicht an Ort und Stelle versickert. Gegenüber dem natürlichen Sta-</p>
---	---

<p>B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>tus quo, ändert sich durch die Planung beim anfallenden Niederschlagswasser nichts. Durch die senkrechte Anordnung der Module wird der natürliche Regenwasserabfluss auch lokal nicht konzentriert oder verändert. Technische Versickerungsanlagen, Sickerbecken, Mulden-Rigolen zur Versickerung sind somit nicht vorgesehen und in den textlichen Festsetzungen bereits ausgeschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Investor mitgeteilt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen	Per Mail vom 30.08.2018
2.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen	Schreiben vom 10.08.2018
2.3	TransnetBW GmbH Vorderbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart	Per Mail vom 07.09.2018
2.4	Netze BW GmbH - Postfach 80 03 43 - 70503 Stuttgart	Schreiben vom 10.08.2018
2.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt Herdstraße 4 78050 Villingen-Schwenningen	Schreiben vom 28.08.2018
2.6	Stadt Bräunlingen Stadtbauamt Liegenschaftsamt Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen	Schreiben vom 10.08.2018

2.7	Stadtverwaltung Hüfingen Hauptstraße 18 78183 Hüfingen	Schreiben vom 30.08.2018
2.8	Energiedienst Netze GmbH Schildgasse 20 79618 Rheinfeldern	Schreiben vom 10.04.2018
2.9	STADT DONAUESCHINGEN Kommandant Feuerwehr Donaueschingen Dürrheimerstr. 2a - 78166 Donaueschingen	per Mail am 27.03.2018
2.10	Gemeinde Brigachtal - Bauamt - St. Gallus-Straße 4 78086 Brigachtal	per Mail am 06.04.2018
2.11	Stadtverwaltung Donaueschingen Amt für öffentliche Ordnung, Untere Verkehrsbehörde Postfach 1540 78156 Donaueschingen	Intern am 19.03.2018
2.12	STADT DONAUESCHINGEN Wasserwerk Villinger Str. 27 78166 Donaueschingen	Schreiben vom 19.03.2018